

Wir helfen Familien.

Kinderzuschlag...

...für Familien mit kleinen Einkommen



Familienkasse

Kinderzuschlag – was ist das?

Der Kinderzuschlag ist eine Familienleistung des Bundes. Viele erwerbstätige Eltern brauchen den Kinderzuschlag als zusätzliche finanzielle Unterstützung, weil ihr Einkommen nicht ausreicht, um auch den Unterhalt ihres Kindes/ihrer Kinder ausreichend zu sichern.

Der Kinderzuschlag beträgt **pro Kind bis zu 185 Euro** monatlich und wird mit dem Kindergeld ausgezahlt. Bei mehreren Kindern setzt sich der Gesamtkinderzuschlag aus der Summe der einzelnen Kinderzuschläge zusammen.



FAMILIENKASSE

Wir helfen Familien.

Wir möchten Ihnen kompakte Informationen und Hilfestellungen geben, um finanzielle Unterstützung zu erhalten.

Eine Antragstellung auf Kinderzuschlag bei Ihrer Familienkasse könnte sich für Sie lohnen, wenn Sie die folgenden **Voraussetzungen erfüllen:**

Kinderzuschlag



Ihr Kind lebt in Ihrem Haushalt,
ist unverheiratet und unter 25
Jahre alt.



Bezug von Kindergeld für das Kind



Mindesteinkommen
600 € bei Alleinerziehenden
900 € bei Paaren



Kein Überschreiten der individuellen
Höchsteinkommensgrenze
(Entfällt zum 01.01.2020)



Mit Kinderzuschlag besteht **kein Anspruch**
auf Leistungen nach dem SGB II.
(Neu ab 01.01.2020: erweiterter Zugang)

Wichtige Informationen

- Hat ein Kind eigenes Einkommen (z. B. Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss), mindert dieses Einkommen den höchstmöglichen Kinderzuschlag von 185 Euro. Es wird nicht in vollem Umfang auf den Kinderzuschlag angerechnet, sondern nur zu 45 Prozent.
- Werden ausschließlich Leistungen nach dem SGB II – wie das Arbeitslosengeld II – bezogen und gibt es sonst kein weiteres Einkommen bzw. Vermögen, besteht kein Anspruch auf Kinderzuschlag.
- Zum 01.01.2020 wird ein erweiterter Zugang eingeführt. Danach kann Kinderzuschlag in Anspruch genommen werden, wenn keine Leistungen nach dem SGB II bezogen werden und mit dem Erwerbseinkommen, dem Kinderzuschlag und gegebenenfalls dem Wohngeld höchstens 100 Euro fehlen, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden.

Beantragen Sie rechtzeitig!

Kinderzuschlag wird ab dem Monat der Antragstellung für 6 Monate bewilligt. Dazu wird benötigt:

- Antrag auf Kinderzuschlag
- Einkommensnachweise der letzten 6 Monate vor der Antragstellung
- Nachweise über die Höhe der Miet-, Neben- und Betriebskosten
 - für den Monat der Antragstellung, wenn Sie zur Miete wohnen oder
 - für die Monate des letzten Kalenderjahres vor Antragstellung, wenn Sie Eigentümerin oder Eigentümer Ihrer Wohnung sind.

Zusätzliche Vorteile des Kinderzuschlags

Als Empfängerinnen und Empfänger von Kinderzuschlag stehen Ihnen zusätzlich auch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu:

- eintägige Ausflüge von Schule, KiTa oder Tagespflege (tatsächliche Kosten),
- mehrtägige Klassenfahrten von Schule, KiTa oder Tagespflege (tatsächliche Kosten),
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (zum 01.08.2019 in Höhe von 100 Euro und zum 01.02.2020 in Höhe von 50 Euro),
- Kosten für Schülerbeförderung/Fahrkarte zur Schule (ab 01.08.2019 tatsächliche Kosten),
- angemessene Lernförderung unabhängig von einer unmittelbaren Versetzungsgefährdung (tatsächliche Kosten),
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schule, KiTa, Hort oder Tagespflege (ab 01.08.2019 tatsächliche Kosten),
- Leistungen für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (z. B. im Sportverein oder in der Musikschule; ab 01.08.2019 in Höhe von 15 Euro monatlich).

Die Leistungen beantragen Sie bitte bei der für Sie **zuständigen kommunalen Stelle** (Gemeinde, Stadtverwaltung oder Landkreis). Für Empfängerinnen und Empfänger von Kinderzuschlag entfällt ab dem 01.08.2019 der Kostenbeitrag für die KiTa. Informationen erhalten Sie beim zuständigen **Jugendamt**.



NOCH EIN TIPP:

Eventuell haben Sie zusätzlich einen Anspruch auf Wohngeld. Informationen hierzu erhalten Sie von Ihrer zuständigen **Wohngeldstelle**.

Unser umfassender Online- Informations- und Beratungsservice:

Jetzt schnell und einfach von zuhause Ihren **individuellen Anspruch** auf Kinderzuschlag feststellen, mit dem „**KiZ-Lotsen**“!



Zum Kinderzuschlag beraten wir Sie jetzt auch online, per **Videoberatung**!



Vordrucke und Merkblätter zum Kinderzuschlag im Internetangebot der Familienkasse



Hier erhalten Sie weitere Informationen:



www.kinderzuschlag.de
www.familienkasse.de



Telefonisch unter **0800 4 5555 30**
(Der Anruf ist kostenfrei.)



Bei Ihrer Familienkasse vor Ort.

Herausgeberin

Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit
90327 Nürnberg
Juli 2019

www.familienkasse.de

